

gelegt ist, es sei denn, dass dies erst nach der üblichen Geschäftszeit (z. B. nach 21 Uhr) oder, bei einem eingeschriebenen Brief, nach Schalterschluss geschieht (BGE 46 I 63, 55 III 170, 61 II 134; Urteil vom 12. Februar 1936, abgedruckt in ZR nF 35 Nr. 73 S. 174/5). Da der Beschwerdeführer nicht behauptet, am Samstagnachmittag seien die Schalter der Fraumünsterpost, wo er sein Postfach hat, geschlossen, kann es sich nur fragen, ob für Zürich der Samstagnachmittag ohne Willkür als übliche Geschäftszeit betrachtet werden kann, wie es im angefochtenen Entscheid geschieht, oder ob am Samstag in Zürich die übliche Geschäftszeit unzweifelhaft schon um 12 Uhr, mit dem üblichen Büreauschluss, zu Ende geht. Dabei kommt es darauf an, welche Tätigkeit, welches « Geschäften » in Frage steht, nämlich die Entgegennahme von Postsendungen.

Nun ist es zwar richtig, dass am Samstagnachmittag die Bureaux der öffentlichen Verwaltung und der Kaufleute geschlossen sind. Das schliesst jedoch nicht aus, Postsendungen, die am Samstagnachmittag in das Postfach gelegt werden, als dem Inhaber an diesem Tage zugegangen zu betrachten, denn es kann nach der Erfahrung des Lebens angenommen werden, dass vielfach solche Post noch am Samstag bezogen wird. Das waadtländische Kantonsgericht hat denn auch wiederholt entschieden, dass die am Samstagnachmittag ins Postfach gelegte Anzeige vom Eingang eines eingeschriebenen Briefes als Zustellung gilt (JdT 1936 II S. 57, 1946 II S. 126). Unter diesen Umständen kann der Samstagnachmittag sehr wohl für die Zustellung von Postsendungen als übliche Geschäftszeit aufgefasst werden im Gegensatz zu der Zeit nach Büreauschluss am Abend, in der gewöhnlich die Postfächer nicht mehr geleert werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

6. Auszug aus dem Urteil vom 29. April 1948 i. S. Bernegger gegen Staatsrat des Kantons Wallis.

Die Behörde, die eine Verordnung erlässt, bindet damit auch sich selbst.

L'autorité est liée par les règlements qu'elle édicte.

L'autorità è vincolata dai regolamenti che promulga.

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat am 5. August 1943 ein Reglement über die Ausübung des Zahnarzt-, Assistenten- und Zahntechnikerberufes erlassen. Danach bedürfen die Zahntechniker zur Ausübung ihres Berufes einer Bewilligung des Staatsrates, die nur den Inhabern eines Diplomes erteilt wird (Art. 10, 11). Der Beschwerdeführer Bernegger, der ein solches Diplom besitzt, kam um die Bewilligung zur Ausübung des Zahntechnikerberufes im Kanton Wallis ein, wurde aber vom Staatsrat abgewiesen unter Hinweis auf seinen schlechten Leumund.

Bernegger hat diesen Entscheid mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung der Art. 4 und 31 BV angefochten.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

Aus den Erwägungen:

(Es wird zunächst festgestellt, dass das Reglement beim Zahntechniker — anders als beim Zahnarzt — bewusst vom Erfordernis des guten Rufes absieht und lediglich den Besitz eines Diploms voraussetzt.)

Dem lässt sich nicht etwa entgegenhalten, dass der Staatsrat, der das Reglement erlassen hat, befugt sei, dieses zu ergänzen und die Bewilligung zur Berufsausübung im Einzelfall von weitergehenden Bedingungen abhängig zu machen. Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Verwaltungsrechts bindet die Behörde, die eine Verordnung erlässt, damit auch sich selbst, d. h. sie ist, solange die Verordnung in Kraft steht, gehalten diese anzuwenden und handelt rechtswidrig, wenn sie

davon abweicht (nicht veröffentlichte Urteile des Bundesgerichts vom 20. Dezember 1929 i. S. Jagdgesellschaft Gränichen S. 12/13 und vom 18. März 1946 i. S. Huguenin A.-G. S. 11; OTTO MAYER, Verwaltungsrecht, Bd. I S. 80, FLEINER, Institutionen S. 139/40). Sofern sie die Bestimmungen der Verordnung für ungenügend hält, hat sie diese selbst abzuändern und darf sich nicht in Einzelfällen darüber hinwegsetzen.

Vgl. auch Nr. 12. — Voir aussi n° 12.

II. STIMMRECHT, KANTONALE WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

DROIT DE VOTE, ÉLECTIONS ET VOTATIONS CANTONALES

7. Urteil vom 22. Januar 1948 i. S. Bühler gegen Kanton Zürich.

Beschwerde betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen; Beschwerdefrist (Art. 85 lit. a, 86 Abs. 1 und 89 Abs. 1 OG). Ein Stimmberechtigter, der sich durch die Formulierung der Abstimmungsfrage (hier: Verbindung zweier Gesetze in einer Vorlage) im Stimmrecht verletzt fühlt, muss den die Abstimmungsfrage festlegenden Hoheitsakt anfechten und kann nicht mehr im Anschluss an die Abstimmung Beschwerde führen.

Recours concernant les élections et votations cantonales; délai de recours (art. 85 lettre a, 86 al. 1 et 89 al. 1 OJ).

Un électeur qui s'estime lésé dans son droit de vote par la façon dont la question soumise au peuple est formulée (en l'espèce, réunion de deux lois dans un seul texte législatif) doit attaquer l'acte qui arrête l'objet de la votation et ne peut plus former recours une fois celle-ci intervenue.

Ricorso in materia di elezioni e votazioni cantonali; termine per ricorrere (art. 85, lett. a; 86 cp. I e 89 ch. I OGF).

Un elettore che si ritiene leso nel suo diritto di voto a motivo del modo in cui è formulata la questione sottoposta al popolo (in concreto, riunione di due leggi in un solo testo legislativo) deve impugnare l'atto che fissa l'oggetto della votazione e non può più ricorrere dopo la votazione.

A. — Am 10 Juli 1947 legte der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Kantonsrat den Entwurf eines «Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» vor. Bei der Beratung im Kantonsrat wurde vorgeschlagen, zur Beschaffung der Mittel für den Kantonsbeitrag an die AHV die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erhöhen und die deshalb notwendigen Änderungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes dem Einführungsgesetz zur AHV beizufügen. Der Kantonsrat stimmte diesem Vorschlag am 15. Juli 1947 zu und genehmigte das «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer» in der Sitzung vom 28. Juli. Darauf setzte der Regierungsrat am 31. Juli die Volksabstimmung auf den 28. September fest und veröffentlichte diese Anordnung nebst dem Gesetzestext und einem Bericht dazu im kantonalen Amtsblatt vom 15. August.

Die Volksabstimmung vom 28. September ergab für das Gesetz 73,739 ja und 46,103 nein. Durch Beschluss vom 6. Oktober erklärte der Kantonsrat das Gesetz als vom Volke angenommen. Dieser Erwahrungsbeschluss wurde mit dem Abstimmungsergebnis im kantonalen Amtsblatt vom 7. Oktober veröffentlicht.

B. — Am 6. November 1947 hat Nationalrat Dr. R. Bühler in Winterthur gestützt auf Art. 85 OG staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrag:

«Das zürcherische Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer sei aufzuheben, die Volksabstimmung über dieses Gesetz vom 28. September 1947 ungültig zu erklären und der Kanton Zürich anzuweisen, eine neue Volksabstimmung anzuordnen, in welcher der Gesetzes-Entwurf den Stimmberechtigten in zwei getrennten Vorlagen, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die AHV einerseits und Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes andererseits vorgelegt wird. Eventuell seien nur die Bestimmungen über die Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, nämlich § 15, 16 und 17 des angefochtenen Gesetzes aufzuheben.»